Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 29

Anhang: Beilage zu Nr. 29 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 29 der "Illustr. Schweiz. Handwerker=Zeitung"

Für die Werkstatt.

Die stahlgraue Arsenikbeize gibt bearbeiteten Rupfer= legirungen eine schöne dunkelstahlgraue Färbung, welcher man durch Lacküberzug eine beliebige Nüance geben kann. Die in England und Amerika gebräuchlichen geodätischen Instrumente find fast ausnahmslos in dieser Weise dunkelgefärbt, und auch deutsche Werkstätten wenden die Beize sehr viel an. Zum Aufsetzen der Beize mischt man, nach der Zeitschrift für Inftrumentenkunde, 1 Liter Salzfäure mit 0,125 Liter Salpeter= fäure, löst in dem Gemisch 42,5 Gramm Arsenik und gibt schließlich nach und nach 42,5 Gramm Eisenspäne hinzu. Die Gegenstände werden durch Bürsten in warmem Wasser mit Seife und Abspülen mit warmem Wasser gereinigt und dann, ohne sie wieder mit den Fingern anzufassen, in die Beize eingehängt, in der sie etwa fünf Minuten verbleiben. Rohre werden am schönsten, indem man fie auf der Drehbank mit Schmirgelpapier nachpolirt und bann sofort in die Beize bringt. Die Gegenftände werben, nachdem man fie mit weichen Leinentüchern getrocknet hat, mit weißem (farblosem) Spirituslack überzogen.

Eine tiefschwarze Anstrichfarbe auf eiserne Grabkrenze, welche sich als Grundfarbe im Wetter bewährt, gibt es (nach bem "Dt. Steinbildh.") nicht; es gehört immer ein Firniß= anstrich als Grundfarbe. Will man nachher einen tiefschwarzen Anstrich haben, auf welchem beim Vergolden das Gold nicht haftet, so macht man sich zuerst einen Lackanstrich von ge= branntem Kienruß ober Lampenruß mit Präparationslack gerieben und läßt denselben nach dem Anstrich recht gut trocken werden; hier haftet das Gold nicht. Will man schnell ver= golden, so benutt man einen Anstrich mit russischem schwar= zen Spirituslack, welcher sofort trocken ist und auf welchem das Gold auch nicht haftet; derselbe ist in jeder Droguenshandlung zu bekommen. Der Zweck des Anstrichs soll doch jedenfalls ber sein, daß man das Aussparen der Schrift umgehen will; in diesem Falle muß der Anlegeöl= oder Gold= grund sehr forgfältig aufgetragen werben. Streicht man neben der Schrift, so muß schließlich etwas ausgespart werden.

Naschinenseilen äußerten sich Sheffielber Fachlente, daß denjelben die von der Hand gehauenen Feilen entichieden vorzuziehen sind. Für die Maschinenarbeit könne nur Stahl von mittlerer und sehr gleichmäßiger Härte verwendet werden, und es sei unwahrscheinlich, daß die Feilenhaumaschinen in dieser Hinsicht noch wesentlich vervollkommnet werben würden. Der Handarbeiter aber könne für seine Zwecke die besten und härtesten Stahlsorten verwenden und brauche wenn er nur recht gewissenhaft vorgehe, die Konkurrenz der minder harten und rascher verschleißenden Maschinenseilen nicht zu fürchten. Das Versahren, gebrauchte Feilen durch ein Sandstrahlgebläse wieder zu schärfen, sindet immer mehr Eingang und hat große Vortheile gegenüber dem bisher gebräuchlichen Wiederaufhauen oder Ausbeizen.

Eine polirte glanzlose Stahlfläche herzustellen. Eine feine polirte glanzlose Stahlfläche läßt sich erzielen, wenn man eine glatte Eisenfläche nach dem Temperiren mit etwas zerriebenem Delsteine reibt, bis sie vollkommen glatt und eben ist; dann wird sie auf ein Blatt Papier gelegt und hin und her gerieben, bis sie eine feine, aber glanzlose Bolitur hat.

Verschiedenes.

Wie bronzirt man Leinwand? Leinwand bronzirt man u. A. in der Weise, daß man dieselbe zuerst mit einem ganz

starten Firnig, welchem eine der Bronce entsprechende Farbe, für Gold 3. B. Gelb zugesett ift, grundirt. Diesen Grund läßt man halb trocken werden. Inzwischen verreibt man das bezügliche Bronzepulver mit Firniß und verdünnt mit Laven= belöl. Bon letterem darf aber nur fo viel zugegeben werden, daß die Farbe beim Auftragen nicht mehr ausläuft. Hat der Bronzefirniß seine richtige Verdünnung, so trägt man ihn mit bem Pinsel auf. Diese Manipulation muß in einem warmen Raum geschehen, damit sich erstens das ätherische Lavendelöl verflüchtigt und zweitens ber Firniß schneller trocknet. Um letteres zu beschleunigen, kann man dem Firniß auch das gleiche Quantum Bienenwachs, welches im Ber= hältniß von 1:2 in Terpentin — nicht Terpentinöl gelöst wurde, hinzusetzen. Die vollständige Trocknung der Leinwand erfolgt auf Gestellen, welche ein Darüberstreichen der warmen Luft gestatten.

Schweizer. Muster- und Modellschut. Die in Zürich versammelte nationalräthliche Kommission für das Wuster- und Modellgeset beschloß Aufnahme eines neuen Artifels 18 bis, lautend: Als Nachahmung ist nicht anzusehen: Freie Benutung einzelner Motive des Musters oder Modelles zur Herftellung eines neuen Musters oder Modelles und die durch Bindung oder Farbenstellung im Gewebe bewirtte Aenderung des Musters, ausgenommen die Fabrifate der Jaccardweberei. An der einstweiligen Nichtanwendung des Gesetzes auf die Baumwolldruckerei wird festgehalten.

Schweizer. Patentschutz. Gegen das Bundesgesetz betreffend Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 find innert der am 2. Oftober abgelaufenen Frist Referendumsbegehren nicht eingelangt.

Der Bundesrath hat die Aufnahme des Gesetzes in die amtliche Gesetzesssammlung angeordnet und den Beginn der Wirksamkeit desselben auf den 15. Nov. nächsthin angesetzt.

Er hat zugleich beschlossen, es sei unter der Bezeichnung "Cid genössisches Amt für geistiges Eigenthum" eine besondere Abtheilung des betressenden Departements (vorsläusig des Departements des Auswärtigen) zu schaffen, welcher alle Geschäfte zufallen, die sich aus der Bollziehung folgender Gesetz ergeben: a. Bundesgesetz über die Erfindungspatente, b. Bundesgesetz betressend den Schutz der Fabritz und Handelsmarken, c. Bundesgesetz betressend das literarische und künstlerische Eigenthum, d. das gegenwärtig noch in Berathung liegende Bundesgesetz über Musterz und Modellschutz.

Die Geschäfte dieses Amtes werden vorläufig besorgt werden von einem Direktor, einem oder zwei Abjunkten, einem Registerführer und der nöthigen Anzahl Kanglisten.

Das Departement des Auswärtigen ist beauftragt, die oben bezeichneten Stellen auszuschreiben. Der Bundesrath wird bei der Wahl die Besoldungen nach Analogie des Bunzdesgesetzes über die Organisation des Handelszund Landzwirthschaftsdepartements vom 21. April 1883 sestseten und in der Dezembersession bei der Bundesversammlung den nöthizgen Kredit nachsuchen.

Staatliche Haftpflicht in der Schweiz. Mit Genugthuung notiren wir, daß endlich ein Schritt gethan worden ift, um die ungehörigen Zustäube auf diesem Gebiete zu beseitigen. Der schweiz. Juristenverein nahm u. A. folgenden Sat an:

"Der Bund soll haftbar erflärt werden für die beim Betrieb seiner Verkehrs- und anderer gewerblichen Anstalten (Post, Telegraph, Telephon u. s. w.) begangenen Versehen und den daraus entstandenen Schaden. Diese Haftbarkeit soll durch Spezialgesetze normirt werden."